

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. Juli 2022

972. Änderung der Bankenverordnung (Insolvenz, Einlagen- sicherung, Segregierung und Resolvability), Vernehmlassung

Das Eidgenössische Finanzdepartement hat am 8. April 2022 die Vernehmlassung zur Änderung der Bankenverordnung (SR 952.02; Insolvenz, Einlagensicherung, Segregierung und Resolvability) eröffnet.

Am 17. Dezember 2021 haben die eidgenössischen Räte eine Änderung des Bankengesetzes (SR 952.0) beschlossen. Mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage sollen die Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe erlassen werden. Insbesondere werden die Schuldinstrumente für Kantonalbanken präzisiert, die im Krisenfall vor dem Beteiligungskapital des Kantons reduziert werden können, sofern eine angemessene nachträgliche Kompensation der betroffenen Gläubiger vorgesehen ist (sogenannte Bail-in-Bonds). Daneben umfassen die Ausführungsbestimmungen Definitionen und Konkretisierungen im Bereich der Einlagensicherung, die Anforderungen an wesentliche Gruppengesellschaften sowie Änderungen in der Pfandbriefverordnung. Zusätzlich sieht die Vernehmlassungsvorlage Anpassungen im Bereich der Sanier- und Liquidierbarkeit von international tätigen systemrelevanten Banken (G-SIBs, «global systemically important banks») vor.

Auf Antrag der Finanzdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Finanzdepartement, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an vernehmlassungen@sif.admin.ch):

Mit Schreiben vom 8. April 2022 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Bankenverordnung (Insolvenz, Einlagensicherung, Segregierung und Resolvability) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Der Kanton Zürich ist als grösster Finanzplatz der Schweiz und Eigentümer der Zürcher Kantonalbank (ZKB) in besonderem Masse von der Vorlage betroffen. Die Vernehmlassungsvorlage präzisiert die mit dem revidierten Bankengesetz eingeführten Schuldinstrumente für Kantonalbanken, die im Krisenfall in Modifikation der Gläubigerhierarchie vor dem Beteiligungskapital des Kantons reduziert werden können (sogenannte Bail-in-Bonds). Als systemrelevante Bank ist die ZKB regula-

torisch verpflichtet, zusätzliches verlustabsorbierendes Kapital (sogenanntes Gone-concern-Kapital) zu schaffen, und ist deshalb auf entsprechendes Bail-in-Kapital angewiesen. Wir begrüssen, dass mit der Gesetzesänderung Bail-in-Bonds für Kantonalbanken eingeführt wurden. Zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen stellen wir die folgenden Anträge:

- Weglassung der Anforderung, beim Bail-in im Sanierungsfall keinerlei Ausschüttungen oder Abgeltungen an die Eigentümer vorzunehmen, solange nicht die vereinbarte Kompensation an die Bail-in-Gläubiger vollständig ausgerichtet oder die Zeitdauer der Leistungspflicht abgelaufen ist (Weglassung von Art. 47f Abs. 2 Bst. c Ziff. 3 Eigenmittelverordnung [VE-ERV, SR 952.03]).
- Stattdessen Ergänzung der Regelung mit einem Konzept, das den wirtschaftlichen Vorrang der Bail-in-Gläubiger vorsieht und (auch) bestimmte sachlich ausgewiesene Zahlungen an die Eigentümer ermöglicht, wenn sichergestellt ist, dass gleichzeitig auch Zahlungen an Bail-in-Gläubiger geleistet werden (Ergänzung von Art. 47f Abs. 2 Bst. c Ziff. 2 VE-ERV).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli